

I. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

- Baugrenze
- Änderungsereich
- Geltungsbereich

Hinweis: Kampfmittelvorkommen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung aller Bauvorhaben sollte daher mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Everswinkel sowie der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg zu verständigen.

Die sonstigen – bisherigen - Festsetzungen bleiben unberührt.

II. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 ff)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615 f)

1. Dieser Änderungsplan ist vom Rat der Gemeinde am 13.12.2007 – nach Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 13.11.2007 beschlossen.

Everswinkel, 14.12.2007

Der Bürgermeister

[Signature]
(Banken)

2. Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel am 18.12.2007 durch Aushang im Bekanntmachungskasten und gleichzeitigem Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Everswinkel öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 07.01.2008

Der Bürgermeister

[Signature]
(Banken)



Für die Planänderung:
Everswinkel, 07.01.2008

Der Bürgermeister
- Bauverwaltungsamt -
i. A.

[Signature]
(Reher, Gemeindeamtsrat)

GEMEINDE EVERSWINKEL

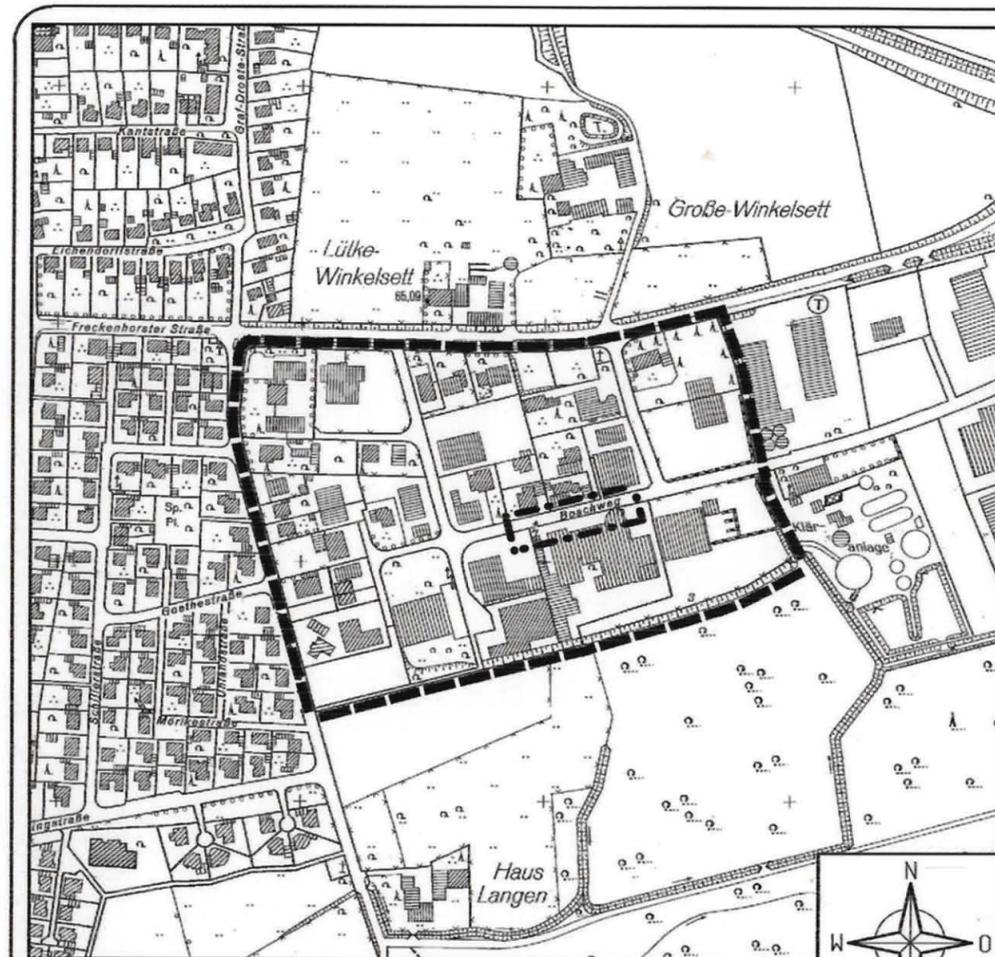


Bebauungsplan Nr. 11

"Gewerbe- u. Industriegelände"

19. Änderung gem. § 13a BauGB

M. 1:1000



Übersichtsplan M. 1:5000